

1 – 7 Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG)
in der Fassung der Bekanntmachung
Vom 24. März 1982
geändert durch Gesetz vom 29. April 2003
(SGV. NRW. 223)

mit ¹⁾

**1 – 7.1 Verwaltungsvorschriften
zum Lernmittelfreiheitsgesetz
(VVzLFG)**
RdErl. d. Kultusministeriums v. 24. 3. 1982
(GABl. NW. S. 133) *

§ 1

Lernmittelbegriff, Kostenträger

(1) Den Schülern der öffentlichen Schulen und der privaten Ersatzschulen wird Lernmittelfreiheit nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt. Lernmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Schulbücher und sonstige dem gleichen Zweck dienende Unterrichtsmittel, die für die Hand des Schülers bestimmt, vom Kultusminister²⁾ genehmigt und an der einzelnen Schule eingeführt sind.

(2) Die für die Beschaffung der Lernmittel erforderlichen Kosten tragen die Schulträger, soweit § 2 nichts anderes bestimmt.

(3) Besuchen Schüler mit Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen eine außerhalb des Landes gelegene öffentliche Schule oder staatlich genehmigte Privatschule, so werden ihnen die entstandenen Lernmittelkosten in entsprechender Anwendung der für Schulen innerhalb des Landes geltenden Bestimmungen zu Lasten des Landes von der Wohnsitzgemeinde erstattet, wenn die besuchte Schule die nächstgelegene im Sinne des Schülerfahrkostenrechts ist und ihnen in der Schule außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen keine Lernmittelfreiheit gewährt wird.

VV zu § 1

- 1.1 Schulen im Sinne des Gesetzes sind die in **§ 3 Abs. 1 bis 3 Schulverwaltungsgesetz** (SchVG – BASS 1 – 2) bezeichneten Schulen, ferner gemäß **§ 37 Abs. 4 Schulordnungsgesetz** (SchOG – BASS 1 – 1) vorläufig erlaubte oder gemäß **§ 37 Abs. 1 SchOG** genehmigte Ersatzschulen, Verwaltungsschulen, Konservatorien, Krankenpflugeschulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen der Heilberufe und Heilhilfsberufe sowie Ergänzungsschulen und freie Unterrichtseinrichtungen sind keine Schulen im Sinne des Lernmittelfreiheitsgesetzes.
- 1.2 Der Anspruch der Schülerinnen und Schüler richtet sich – auch bei Ersatzschulen – gegen den Schulträger.
- 1.3 Lernmittel im Sinne des Gesetzes sind außer Schulbüchern solche genehmigten Unterrichtsmittel, die Schulbücher ergänzen oder ersetzen, soweit sie für die Hand der Schülerin oder des Schülers bestimmt sind (hierzu wird auf den Einführungserlaß zum Verzeichnis der genehmigten Lernmittel verwiesen – **BASS 16 – 01 Nr. 2**). Dazu gehören auch spezifische Lernmittel für Sonderschülerinnen und -schüler, die ihnen zur Erreichung der Lernziele im Sinne der Unterrichtsrichtlinien in die Hand gegeben werden, auch wenn es sich nicht um Druckerzeugnisse handelt. Diese können erforderlichenfalls auch in der Schule selbst gefertigt werden.
- 1.4 Nicht unter diesen Lernmittelbegriff fallen die Gegenstände, die im Unterricht als Gebrauchs- oder Übungsmaterial verwendet werden. Diese sind erforderlichenfalls als Teil der allgemeinen persönlichen Ausstattung nach **§ 16 Abs. 4 Schulpflichtgesetz** (SchpflG – BASS 1 – 4) und **§ 40 Abs. 2 Allgemeine Schulordnung** (ASchO – BASS 12 – 01 Nr. 2) von den Erziehungsberechtigten zu beschaffen. Hierzu zählen insbesondere:
Schreib- und Zeichenpapier aller Art (Hefte, Zeichenblöcke usw.);
Schreib-, Zeichen- und Rechengeräte aller Art einschließlich technischer Hilfsmittel;
sonstige Arbeitsmittel.
- 1.5 Lernmittel müssen an der einzelnen Schule eingeführt sein. Über die Einführung eines Lernmittels an einer Schule entscheidet im Rahmen des **§ 3 Schulmitwirkungsgesetz** (SchMG – BASS 1 – 3) die Schulkonferenz. Die von der Schulkonferenz getroffene Entscheidung über die Einführung von Lernmitteln behält auch für die nachfolgenden Schuljahre ihre Gültigkeit, sofern kein neuer Beschluß gefaßt wird.
Das für den Bereich Schule zuständige Ministerium kann Sonderschulen verpflichten, bestimmte Lernmittel einzuführen und für die Schülerinnen und Schüler zu beschaffen.
- 1.6 Es können nur vom für den Bereich Schule zuständigen Ministerium nach **§ 4 Abs. 1** genehmigte Lernmittel eingeführt werden. Auf das jährlich vom Ministerium veröffentlichte Verzeichnis der genehmigten Lernmittel³⁾ wird Bezug genommen.
- 1.7 Steht ein noch nicht verbrauchter Bestand ausleihender Lernmittel zur Verfügung, so dürfen neue Lernmittel an deren Stelle nur eingeführt werden, wenn zwingende pädagogische und fachliche Gründe den Wechsel erfordern.
- 1.8 Bei der Einführung mehrbändiger Werke ist grundsätzlich zu beachten, daß ein neues Lernmittel jeweils jahrgangsweise – von unten aufbauend – eingeführt werden soll. Es soll, sofern es dem Inhalt nach dafür geeignet ist, in den folgenden Klassen beibehalten wer-

den. In einer Schule benutzen Parallelklassen desselben Schultyps oder derselben Fachrichtung die gleichen Bücher; dies gilt auch für die ersten Klassen der Grundschulen, soweit nicht nach verschiedenen Methoden unterrichtet wird.

- 1.9 Die Erziehungsberechtigten, die Schülerinnen und Schüler sind über die Benutzung neuartiger Lernmittel frühzeitig, möglichst bereits vor Beginn des Schuljahres, für das die Benutzung des Lernmittels in Aussicht genommen worden ist, von der Lehrkraft zu unterrichten.

Dies gilt insbesondere auch für die Information über Lernmittel in den Fächern, die das elterliche Erziehungsrecht (**Art. 6 Abs. 2 GG** – BASS 0 – 1) in besonderer Weise berühren (z. B. Biologiebücher mit sexualkundlichem Inhalt; vgl. hierzu die Richtlinien für die Sexualerziehung in den Schulen (BASS 15 – 04 Nr. 1)).

- 1.10 Alle Schülerinnen und Schüler der in Nr. 1.1 genannten Schulen nehmen an der Lernmittelfreiheit teil, gleichgültig, ob sie in Nordrhein-Westfalen wohnen oder nicht (Schulortprinzip).

- 1.11 Der Schulträger, bei staatlichen Schulen die obere Schulaufsichtsbehörde, stellt im Rahmen der in der Rechtsverordnung festgesetzten Durchschnittsbeträge abzüglich des für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Eigenanteils die Beschaffung der Lernmittel sicher. Die beim Vollzug der Lernmittelfreiheit anfallenden Aufgaben gehören teils zu den schulischen Verwaltungsaufgaben, die wegen ihrer Verknüpfung zu ihrer pädagogischen Arbeit von den Lehrkräften zu erfüllen sind, teils zu denen, für deren Erfüllung der Schulträger nach **§ 30 Abs. 1 Satz 1 SchVG** das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen hat. Eine genaue Abgrenzung der Aufgabebereiche kann wegen der unterschiedlichen Bedingungen an den einzelnen Schulen nicht generell getroffen werden. Daher kann nur durch sinnvolles Zusammenwirken der Verantwortlichen, wobei Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler ihre Mithilfe anbieten sollten, sichergestellt werden, daß die Schülerinnen und Schüler zum Schuljahresbeginn rechtzeitig im Besitz ihrer Lernmittel sind.

- 1.12 Für Schülerinnen und Schüler, die wegen Fehlens entsprechender Schulen im Lande außerhalb Nordrhein-Westfalens gelegene Schulen besuchen müssen (spezielle länderübergreifende Sonderschulen, Bezirks- oder Landesfachklassen für Berufsschülerinnen und Berufsschüler in Splitterberufen), gilt diese Schule gleichfalls als nächstgelegene Schule im Sinne des **§ 1 Abs. 3**. Auf die zur Schülerfahrkostenerstattung insoweit getroffenen Erlaßregelungen wird Bezug genommen.

Der Antrag auf Erstattung der entstandenen Lernmittelkosten ist an die Gemeinde zu richten, in deren Gebiet der Hauptwohnsitz liegt. Der Antrag ist unverzüglich zu Beginn des jeweiligen Erstattungszeitraumes (Schuljahr, Kurs, Unterrichtsblock) zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Antragstellung bis zu drei Monaten nach Ende des Erstattungszeitraumes zulässig.

Die Gemeinde erstattet die verauslagten Kosten bis zur Höhe des Durchschnittsbetrages abzüglich des Eigenanteils und fordert die Kosten von der zuständigen Bezirksregierung zur Erstattung an.

§ 2

Inhalt der Lernmittelfreiheit

- (1) Jedem Schüler werden vom Schulträger nach Maßgabe des Durchschnittsbetrages abzüglich des Eigenanteils (§ 3) Lernmittel zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen. In Ausnahmefällen können ihm, soweit dies wegen der Art der Lernmittel erforderlich ist, diese zum dauernden Gebrauch übereignet werden.**

- (2) In Höhe eines nach Schulstufen, Schulformen und Schultypen gestaffelten Eigenanteils sind die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler verpflichtet, auf eigene Kosten Lernmittel nach Entscheidung der Schule zu beschaffen. Der Eigenanteil entfällt für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz.**

VV zu § 2

- 2.1 Der Schulträger ist verpflichtet, die erforderlichen Lernmittel in Höhe des um den Eigenanteil der Erziehungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) verminderten Durchschnittsbetrages bereitzustellen. Diese Lernmittel werden an die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich ausgeliehen. Aus Sparsamkeitsgründen kann eine Übereignung nur ausnahmsweise in Betracht kommen; den besonderen Bedingungen bestimmter Schulformen (z. B. Grundschule, Sonderschule) ist hierbei Rechnung zu tragen.
- 2.2 Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Lernmittel in Höhe des Eigenanteils, der ein Drittel des in der Rechtsverordnung jeweils festgesetzten Durchschnittsbetrages beträgt, auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Eigenanteil ist für jedes Schuljahr möglichst in voller Höhe geltend zu machen; preisbedingte Unterschreitungen sind daher nur zulässig, wenn sie sich im geringen Umfang halten. Eine Überschreitung des Eigenanteils in geringem Umfang ist zulässig, wenn sie innerhalb einer Schulstufe durch Unterschreitung im vorausgegangenen oder nachfolgenden Schuljahr ausgeglichen wird. Es bleibt unbenommen, Lernmittel auch gebraucht zu erwerben.
- 2.3 Die Schulkonferenz entscheidet, welche Lernmittel von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern in den einzelnen Klassen bzw. Jahrgangsstufen auf eigene Kosten zu

beschaffen sind. Die Schulkonferenz soll sich für die Lernmittel entscheiden, die sich wegen Art und Funktion weniger für eine Ausleihe eignen.

- 2.4 Sind Erziehungsberechtigte nach § 2 Abs. 2 von der Beschaffung im Rahmen des Eigenanteils ausgenommen, trägt der Schulträger insoweit auch diese Aufwendungen. Er regelt das Verfahren, das dem Erfordernis des § 35 Sozialgesetzbuch I (Wahrung des Sozialgeheimnisses) Rechnung tragen muß.
- 2.5 Nach einem Wechsel der Schule während des Schuljahres ist die Schülerin oder der Schüler mit den an der aufnehmenden Schule erforderlichen Lernmitteln auszustatten. Ein erneuter Eigenanteil entfällt.
- 2.6 Ausgeliehene Lernmittel sind Eigentum des Schulträgers; sie sind zu inventarisieren. Die Schülerinnen und Schüler sind auf ihre Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und Rückgabe in gebrauchsfähigem Zustand ausdrücklich hinzuweisen. Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Verlust kann zu einer Verpflichtung zum Schadensersatz führen (§ 49 Abs. 2 ASchO – BASS 12 – 01 Nr. 2).

§ 3

Durchschnittsbetrag, Eigenanteil

(1) Der Kultusminister setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung⁴⁾ getrennt nach Schulstufen, Schulformen und Schultypen

1. den Betrag fest, der den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr insgesamt erforderlichen Lernmittel entspricht,
2. die Höhe des Eigenanteils fest, bis zu dem Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen sind. Der Eigenanteil darf ein Drittel des Durchschnittsbetrages nicht übersteigen.

Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(2) Die Überschreitung von Durchschnittsbeträgen in einzelnen Klassen (Stufen, Kursen, Semestern) einer Schule ist zulässig, wenn ein Ausgleich innerhalb der Schule gewährleistet ist und der Gesamtrahmen der festgesetzten Durchschnittsbeträge nicht überschritten wird.

(3) Sind die Durchschnittsbeträge ausgeschöpft, so können Bücher, die nur kurze Zeit benötigt werden, wie Lehrmittel beschafft und ausgeliehen werden.

VV zu § 3

- 3.1 Der Durchschnittsbetrag ist ein durchschnittlicher Rechnungsbetrag, der einheitlich für die Klassen/Jahrgangsstufen einer Stufe festgesetzt ist. Er bestimmt die Aufwendungen, die zusätzlich zu dem vorhandenen Bestand einer Schule an wiederausleihenden Lernmitteln in einem Schuljahr durchschnittlich erforderlich sind. Als Rechnungsbetrag begründet er für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler einer Klasse keinen Anspruch in der festgesetzten Höhe. Das bedeutet, daß ein notwendiger höherer Lernmittelbedarf einer Klasse (z. B. Eingangsklasse) durch Unterschreitung des Durchschnittsbetrages in anderen Klassen einer Stufe auszugleichen ist. Insgesamt darf der Aufwand aller Klassen einer Stufe die Höhe des Gesamtbetrages einer Stufe (Schülerinnen und Schüler X Durchschnittsbetrag) nicht überschreiten. Es ist auch möglich, darüber hinaus einen Ausgleich innerhalb der Schule vorzunehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt den stufen- bzw. schulinternen Ausgleich sicher.
- 3.2 Die bei der Beschaffung erzielten Vergünstigungen (z. B. Mengenrabatte durch Sammelbestellungen) fließen dem Kostenträger zu.
- 3.3 Für berufsbildende Schulen sind Durchschnittsbetrag und Eigenanteil auf den gesamten Bildungsgang bezogen. Der Eigenanteil kann auf die einzelnen Schuljahre eines Bildungsganges verteilt werden.
- 3.4 Zu freiwilligen Leistungen in geringem Umfang können Erziehungsberechtigte nur gebeten werden, wenn dies zur Deckung eines unvorhergesehenen Bedarfs (z. B. Lektürenhefte usw.) erforderlich ist.

§ 4

Durchführungsbestimmungen

(1) Der Kultusminister regelt das Genehmigungsverfahren, in dem geprüft wird, ob Lernmittel für den Gebrauch in Schulen geeignet sind.

(2) Der Kultusminister bestimmt, welche Lernmittel nach Art, Fach und Klasse (Stufe, Kurs, Semester) allgemein erforderlich und für die Hand des Schülers bestimmt sind.

(3) Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen sonstigen Verwaltungsvorschriften⁵⁾.

§ 5

Sonderregelung zur Entlastung der Kommunen⁶⁾

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Haushalte wird die Höhe des Eigenanteils nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgesetzt:

1. Der Eigenanteil darf abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes 49 vom Hundert des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten.

2. Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs, die Arbeitsentgelt, eine Ausbildungsvergütung oder Leistungen zur Beschaffung von Lernmitteln nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG), dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder vergleichbarer Vorschriften erhalten, sind von der Lernmittelfreiheit ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, die nach der Entscheidung der Schule erforderlichen Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

(2) Der Schulträger kann durch Satzung für seinen Zuständigkeitsbereich unter Beachtung des Sozialdatengeheimnisses vorsehen, dass der Eigenanteil im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise entfallen kann, soweit die Beschaffung für die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler zu einer besonderen sozialen Härte führt. Satz 1 gilt entsprechend für den Personenkreis nach Absatz 1 Nr. 2 dieser Vorschrift. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind die Schulträger berechtigt, ausschließlich auf von den Antragstellern vorzulegende Bescheide zurückzugreifen.

(3) Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler können ganz oder teilweise auf Lernmittelfreiheit verzichten. Insoweit beschaffen sie die nach Entscheidung der Schule erforderlichen Lernmittel auf eigene Kosten.

§ 5 (alt)

Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes

Die Änderung ist in das EFG eingearbeitet worden. Daher wurde hier vom Abdruck der Regelung abgesehen.

VV zu § 5 (alt)

5. Ersatzschulträger sind verpflichtet, die Lernmittel so wirtschaftlich wie möglich, d. h. im Wege der Sammelbestellung, zu beschaffen. Zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit wird die Zusammenarbeit mit anderen privaten oder öffentlichen Schulträgern empfohlen.

§ 6

Inkrafttreten⁷⁾

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Die Ansprüche der Schüler auf Lernmittelfreiheit nach diesem Gesetz bestehen erstmals für das Schuljahr 1974/75.

* Bereinigt. Eingearbeitet.

RdErl. v. 4. 3. 1983 (GABl. NW. S. 116); RdErl. v. 25. 3. 1996 (GABl. NW. I S. 63)

¹⁾ Der Text des Gesetzes ist **halbfett** gedruckt. Hinter den Paragraphen des Gesetzes sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind im Gesetz durch Einklammern einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet.

²⁾ jetzt: Ministerium für Schule, Jugend und Kinder

³⁾ Das Verzeichnis der genehmigten Lernmittel wird ausschließlich im Bildungsportal veröffentlicht unter: www.bildungsportal.nrw.de >Schule >Schule in NRW >Verzeichnis der genehmigten Lernmittel und dort laufend aktualisiert.

⁴⁾ s. BASS 16 – 01 Nr. 1

⁵⁾ s. Runderlasse „Genehmigung von Lernmitteln“ (BASS 16 – 01 Nr. 2) und „Verzeichnis der genehmigten Lernmittel“ (BASS 16 – 01 Nr. 3)

⁶⁾ § 5 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft (Artikel 13 Abs. 2 EntlKommG vom 29. April 2003 – GV. NRW. S. 254).

⁷⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1973. Die vorstehende Fassung ist am 1. August 2003 in Kraft getreten (Artikel 13 Abs. 1 EntlKommG vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254).